

31 c) Für die staatliche Planung und Leitung der Berufsbildung ist die Staatliche Plankommission verantwortlich. Speziell für die Industrie besteht eine Verantwortlichkeit der Industrieministerien, für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft eine solche des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für andere Bereiche eine solche von Staats- und Wirtschaftsorganen entsprechend deren Zuständigkeit (§§ 72, 74-76 a.a.O.).

32 d) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben sich innerhalb ihres Verantwortungsbereichs für die Verwirklichung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem einzusetzen und entsprechende Beratungen durchzuführen (§ 77 Abs. 1-3 a.a.O.).

33 e) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirks sind für die Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik im Bezirk verantwortlich. Sie haben u. a. die sozialistische Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und in den anderen Einrichtungen des Bildungswesens zu sichern. Sie gewährleisten die Berufsbildung und Berufsberatung, einschließlich der Weiterbildung der Werktätigen. Das soll »in Übereinstimmung mit den politischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen« geschehen (§ 29 GöV).

Die Volksvertretung (Kreistag oder Stadtverordnetenversammlung) und der Rat des Kreises (des Stadtkreises) haben für ihr Territorium die entsprechende Verantwortlichkeit (§ 43 GöV).

Speziell die Räte der Bezirke und Kreise haben (durch ihre Abteilungen Volksbildung) vor allem zu gewährleisten, daß die Schulen und anderen Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems sachkundig geführt werden (§ 77 Abs. 4 Gesetz vom 25. 2. 1965).

34 f) Die Volksvertretungen (Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen) und die Räte der Städte und Gemeinden haben u. a. die sozialistische Bildung und Erziehung in den staatlichen und gesellschaftlichen Bildungseinrichtungen zu unterstützen (§63 GöV).

Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die »Schaffung und Sicherung der materiellen Voraussetzungen für einen geordneten Bildungs- und Erziehungsprozeß in den Schulen und den Einrichtungen der Vorschulerziehung« verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören ferner die Werterhaltung und laufende Instandhaltung der Gebäude, deren Heizung, Reinigung und die Materialbeschaffung. Sie sind schließlich für die Beschäftigung und den Einsatz der gewerblichen Arbeitskräfte innerhalb des Schulwesens sowie für alle Fragen der Kinder- und Schulspeisung zuständig. Bei der Sicherung der materiellen Voraussetzungen an den Bildungseinrichtungen außerhalb der Schulen und Einrichtungen der Vorschulerziehung wirken sie mit (§ 77 Abs. 8 und 9 Gesetz vom 25. 2. 1965).

#### IV. Organisation und Einrichtungen zur Förderung der Wissenschaft und Forschung (einschließlich der Universitäten und Hochschulen) <sup>35</sup>

35 1. Die Verantwortung für die Forschung tragen die zentralen staatlichen Organe. Dazu heißt es im Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom 22. 10. 1968: »Die Arbeitsgruppe zur Gestaltung des ökonomischen Systems beim Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik trägt die Verantwortung für die auf entschei-